



Bundesnetzagentur

Der Netzausbau unter den neuen Rahmenbedingungen des Energieleitungsbaus – neue Herausforderungen

Matthias Otte, Abteilungsleiter Netzausbau

Workshop zum Energierecht, enreg, Berlin, 15.04.2016

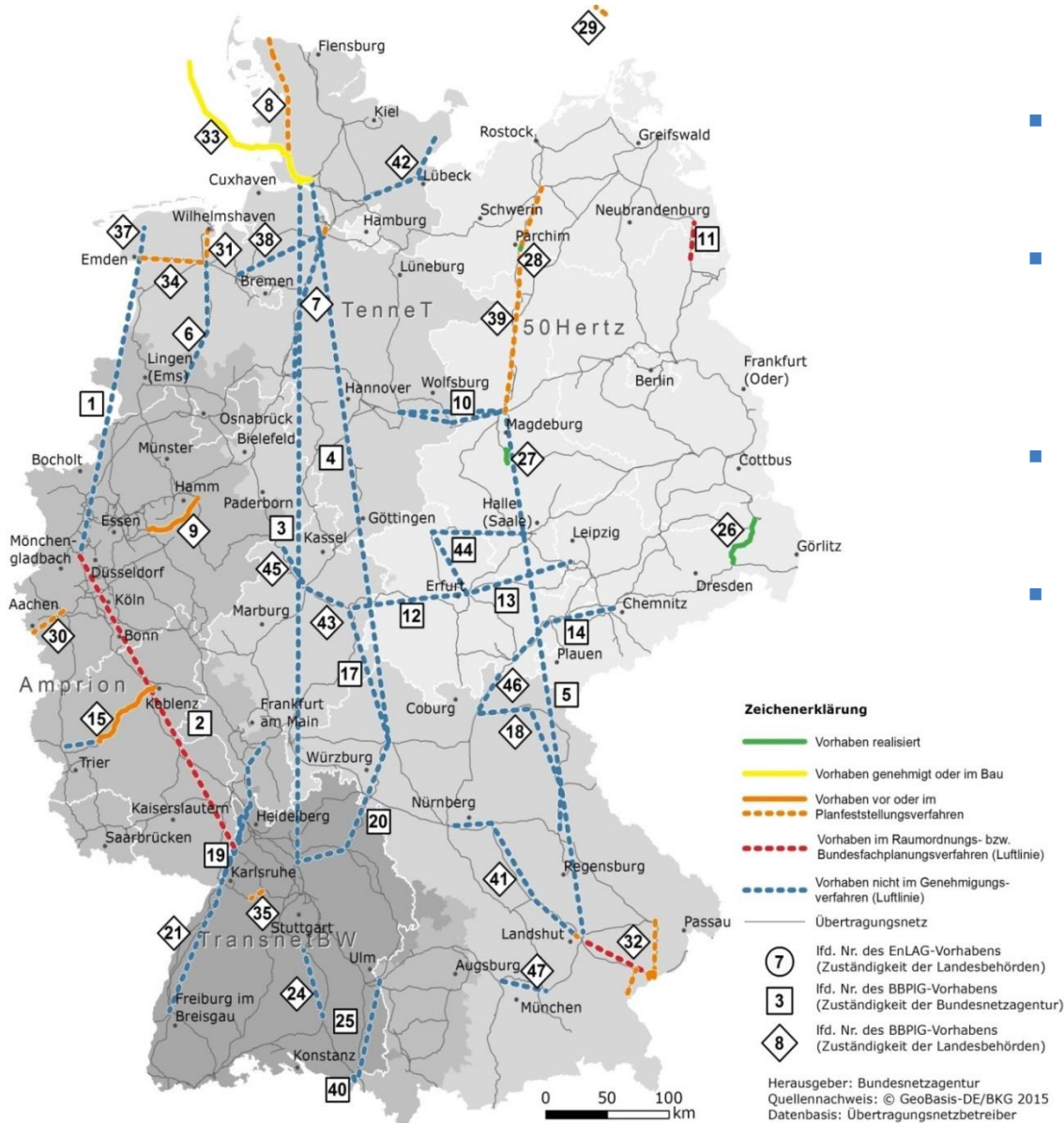




- Planung von Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG
- Rechtsrahmen Erdverkabelung
- Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang
- Positionspapier der Bundesnetzagentur

Planung von Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG

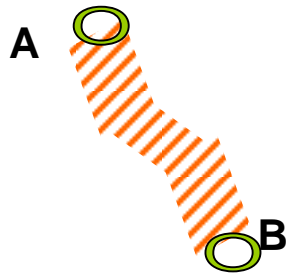
- Bundesbedarfsplan 2015
- Bundesfachplanung
- Planfeststellung



- Insgesamt 43 Vorhaben
- 16 Vorhaben in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
- Insgesamt rd. 5.650 Leitungskilometer
- Davon rd. 2.550 km Neubau und rd. 3.100 km Netzverstärkung

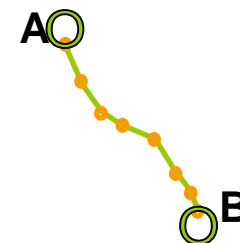
- Für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (Zuständigkeit Bundesnetzagentur), ist ein 2-stufiges Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen:
 - 1. Stufe: **Bundesfachplanung**
 - 2. Stufe: **Planfeststellung**

Bundesfachplanung



Trassenkorridor

Planfeststellung

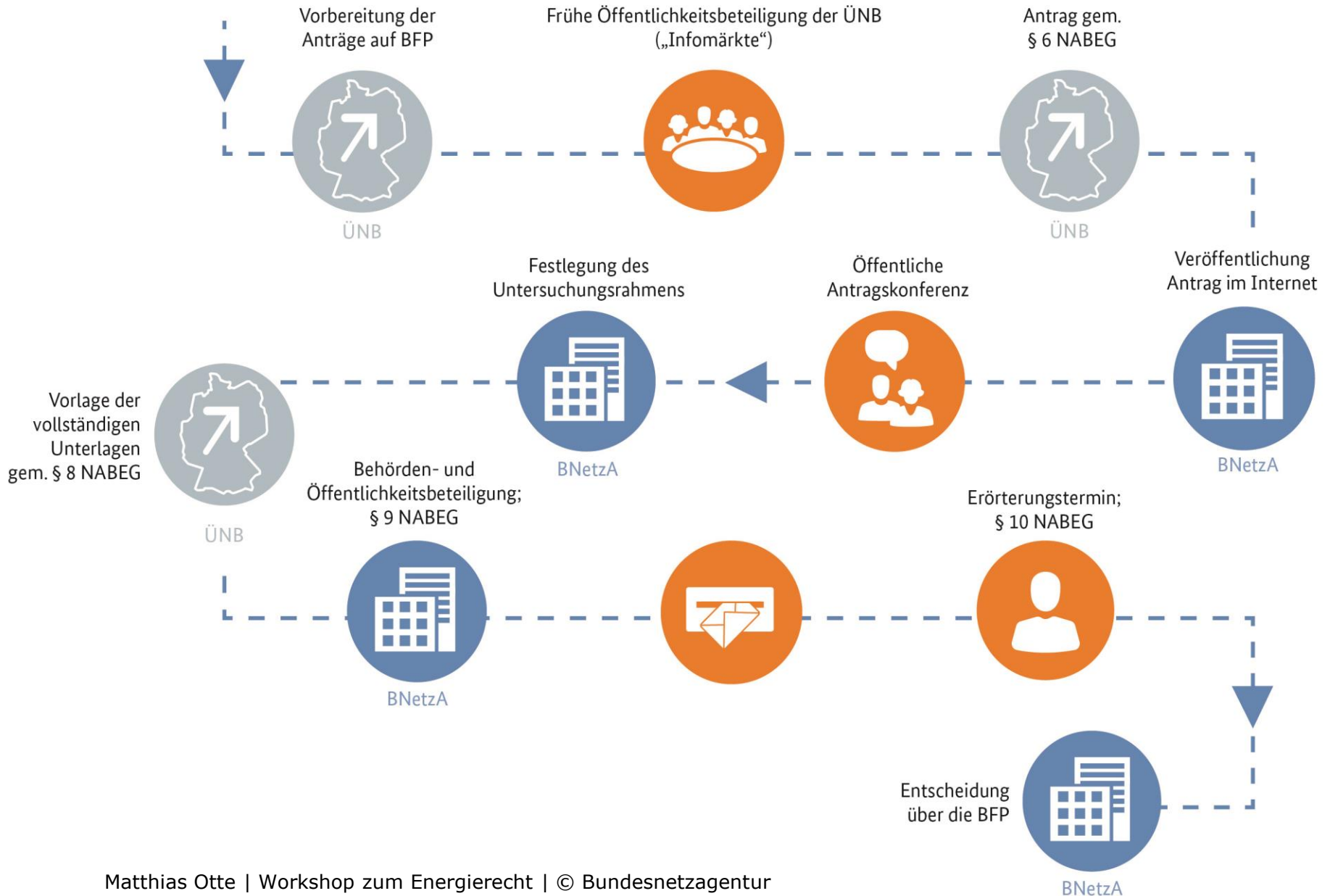


Trasse



- Suche nach einem groben Verlauf der Leitung zwischen den im Bundesbedarfsplan festgelegten Anfangs- und Endpunkten
- Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors
 - ca. 500m bis 1.000m breiter Gebietsstreifen
 - Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen
 - Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen
 - Die Umweltprüfung erfolgt als Strategische Umweltprüfung
- Der Trassenkorridor ist für die Planfeststellung verbindlich und stellt den Suchraum für die spätere Trasse dar

Verfahrensablauf - Regelverfahren BFP





- Entscheidung über den genauen Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Entscheidung über die technische Ausführung
 - Bei Freileitung: Art, Höhe und Standort der Masten
 - Bei Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (Tunnelbauweise, offene Bauweise)
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen, z.B. Konverter
- Rechtliche Zulassung des Vorhabens

Rechtsrahmen Erdverkabelung

- Erdkabelregelungen – Drehstrom/Gleichstrom



- Am 31.12.2015 ist das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus in Kraft getreten
 - Änderungen u.a. im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
- Auswirkungen sowohl für HDÜ-Vorhaben (Drehstrom) als auch für HGÜ-Vorhaben (Gleichstrom)
- Insbesondere: Einführung eines gesetzlichen Vorrangs der Erdverkabelung für bestimmte HGÜ-Vorhaben
- Für die betroffenen HGÜ-Vorhaben ist von grundlegend neuen Planungsprämissen für die Planungsverfahren auszugehen



„Um den Einsatz von Erdkabeln [...] im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen“ (§ 2 Abs. 1 EnLAG)

- Ursprüngliche gesetzliche Regelung (bis 12/2015):
 - 4 Erdkabel-Pilotprojekte im EnLAG, bei denen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten die Erdverkabelung möglich ist
- Neue gesetzliche Regelung:
 - Zusätzliche Pilotprojekte im EnLAG und BBPIG, nunmehr insgesamt 11 HDÜ-Erdkabel-Pilotprojekte, bei denen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten die Erdverkabelung möglich ist
 - Erweiterung der Kriterien, wann ein Erdkabeleinsatz zu prüfen ist

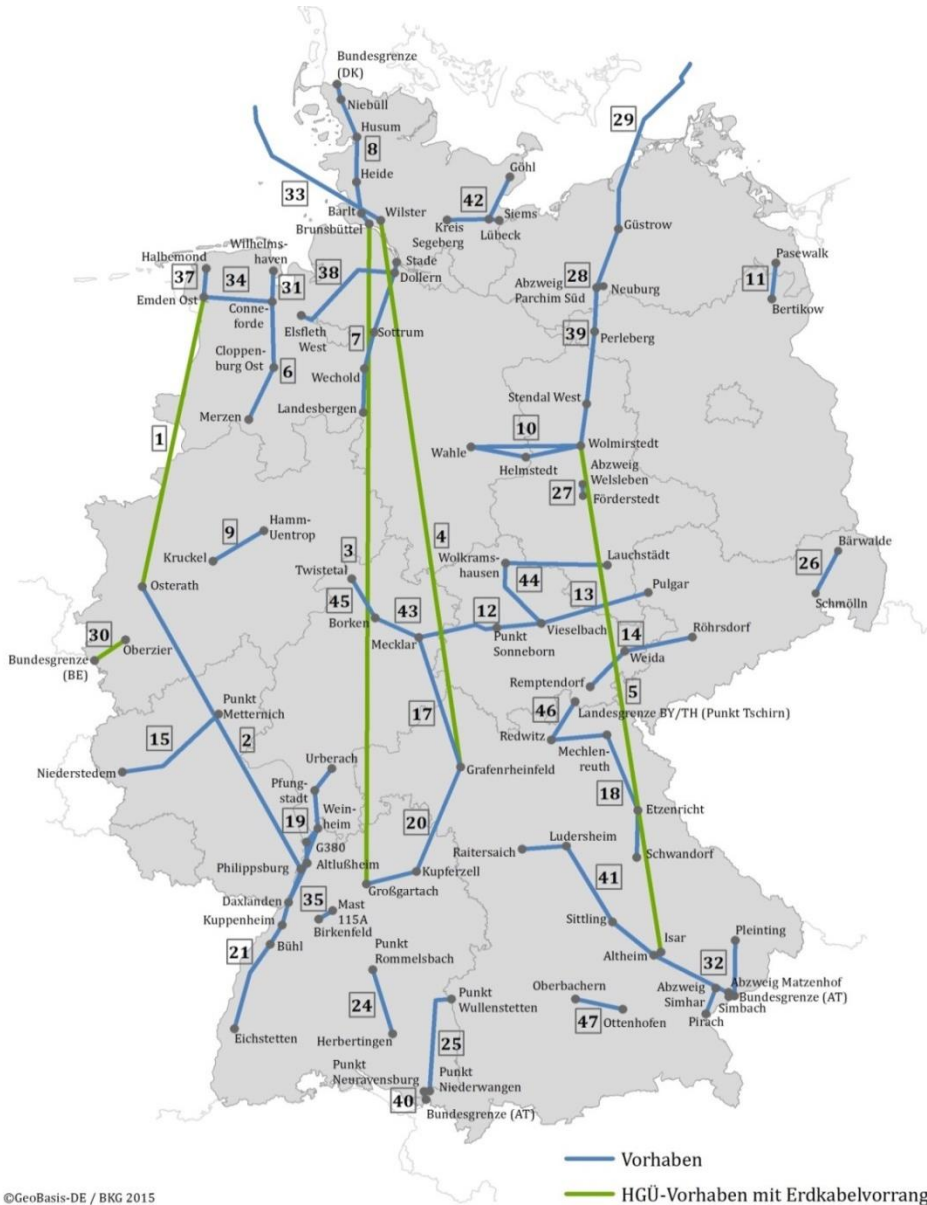


- Ursprüngliche gesetzliche Regelung (bis 12/2015):
 - Vorrang Freileitung, ausnahmsweise Möglichkeit der Erdverkabelung bei allen HGÜ-Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten

- Neue gesetzliche Regelung:
 - Mit „E“-gekennzeichnete Vorhaben sind grds. als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern (§ 3 Abs. 1 BBPIG)
 - Einsatz von Freileitungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur ausnahmsweise möglich,
 - wenn gesetzliche Ausnahmetatbestände erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 BBPIG)
 - Prüfungsverlangen einer betroffenen Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz (§ 3 Abs. 3 BBPIG)
 - Strikter Freileitungsausschluss bei Siedlungsnähe (§ 3 Abs. 4 BBPIG)

Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang

- Ausgestaltung des gesetzlichen Erdkabelvorranges
- Gebot der Geradlinigkeit



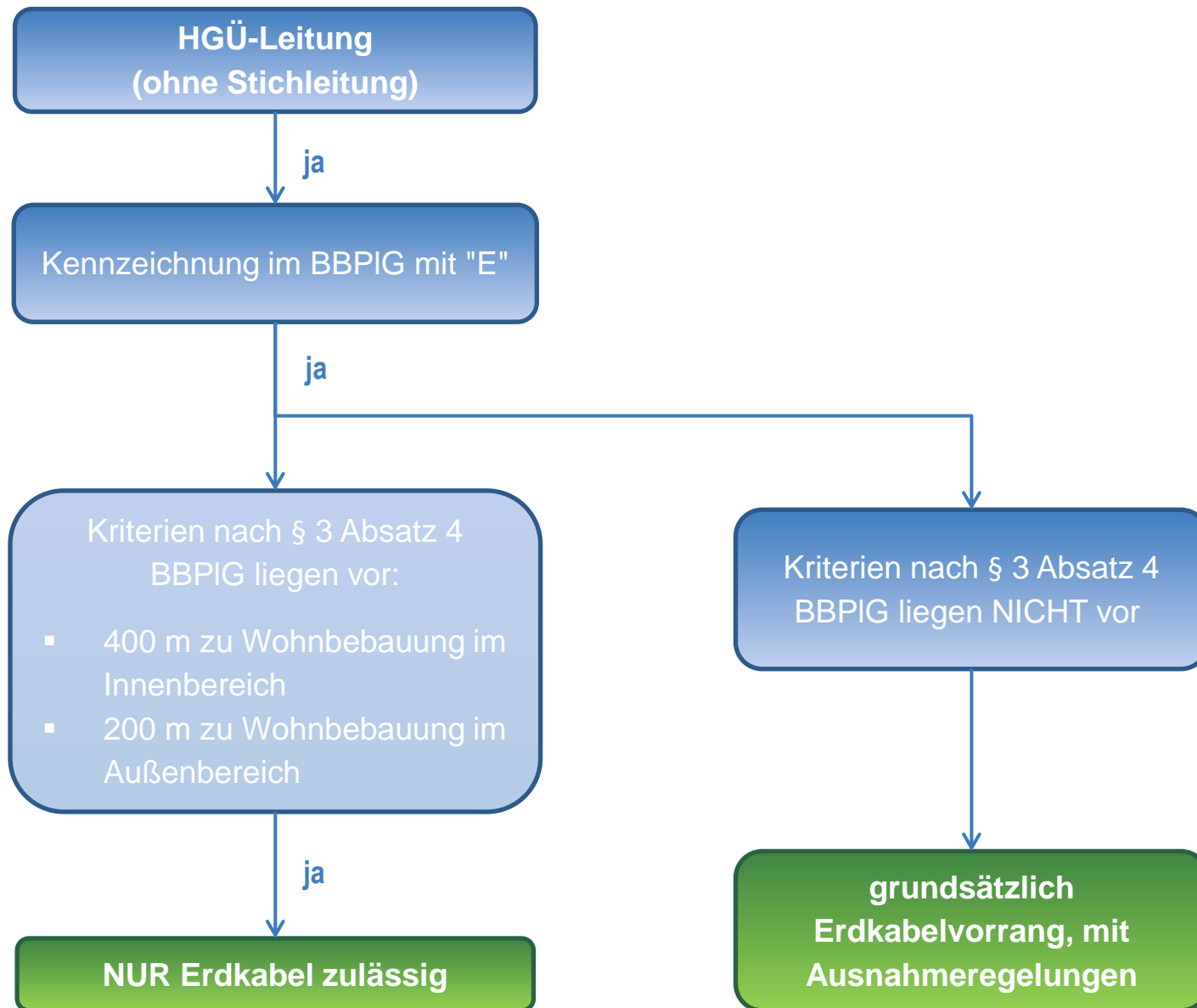
- HGÜ-Neubaukorridore: 1.500 bis 2.250 km (abhängig von Streckenführung)
- Gesetzlicher Erdkabelvorrang gilt nur für mit „E“ gekennzeichnete HGÜ-Vorhaben

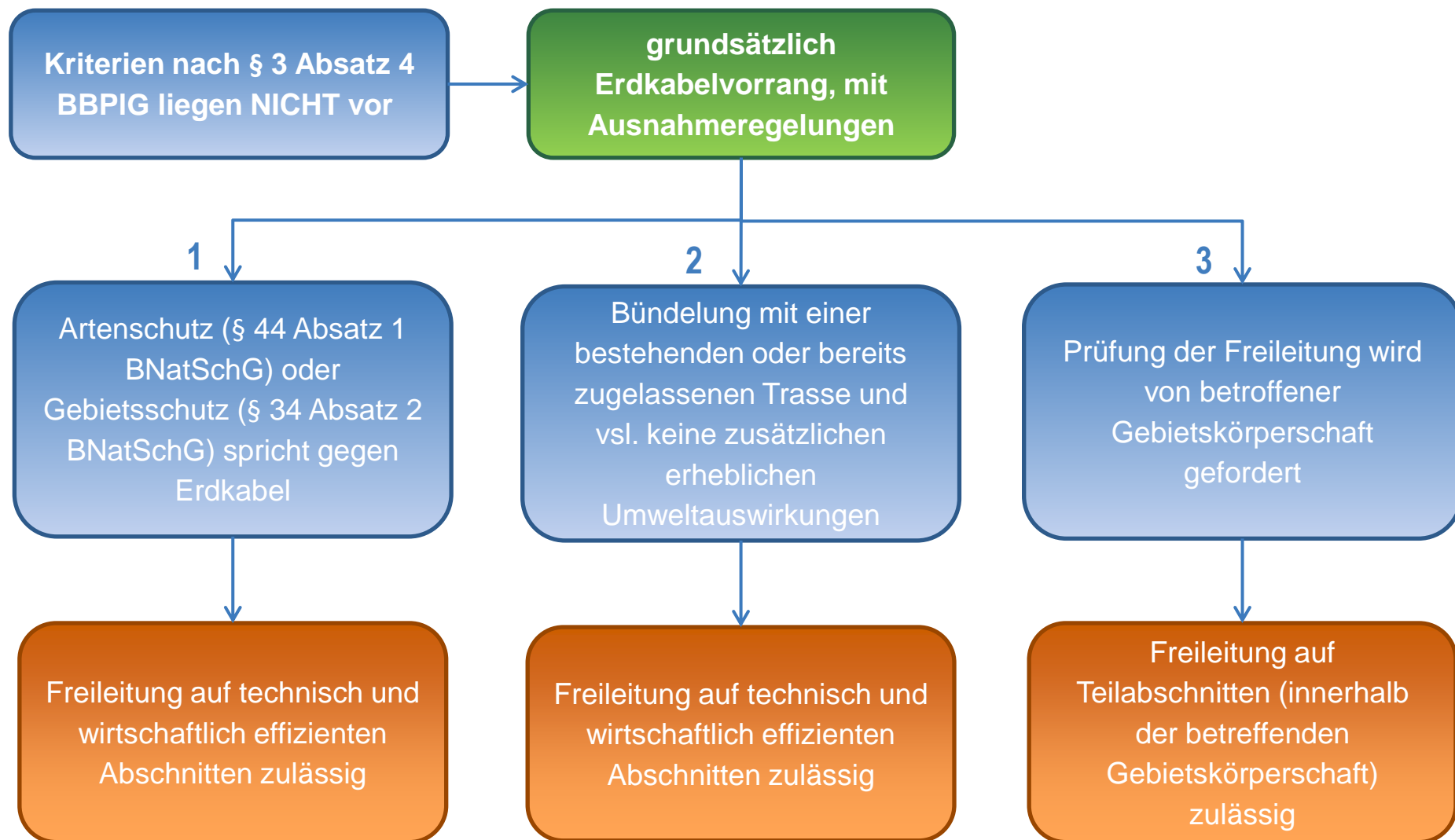
Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für:

- Vorhaben 1 (A-Nord)
- Vorhaben 3 und 4 („SuedLink“)
- Vorhaben 5 („Süd-Ost-Passage“)
- Vorhaben 2 („Ultranet“) hat keine „E“-Kennzeichnung



- Ausnahmsweise Einsatz von Freileitungen auf effizienten Teilabschnitten möglich, wenn gesetzliche Ausnahmetatbestände erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 S.1 BBPIG):
 - Nr. 1 - Artenschutzrechtliches Kriterium:
 - Erdkabel würde gegen artenschutzrechtliches Zugriffsverbot verstoßen (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
 - Prüfung einer Abweichung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Freileitung als zumutbare Alternative?
 - Nr. 2 - Gebietsschutzrechtliches Kriterium:
 - Erdkabel wäre wegen fehlender Natura 2000-Verträglichkeit unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG)
 - Prüfung einer Abweichung (§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG): Freileitung als zumutbare Alternative?
 - Nr. 3 – Bündelungskriterium
 - Errichtung in oder unmittelbar neben einer Freileitung
 - Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten







Verlangen einer Freileitungsprüfung durch betroffene Gebietskörperschaften in der Antragskonferenz aufgrund örtlicher Belange (unabhängig von § 3 Abs. 2 BBPIG)



Festlegung des Untersuchungsrahmens durch Bundesnetzagentur



Ausführung als Freileitung ist nach Prüfung des Vorhabenträgers möglich



Vorschlag des Vorhabenträgers
i.R.d. Unterlagen nach § 8
NABEG



Behördliches Verlangen einer
Freileitung



- Beispiele für Fragestellungen:
 - Zeitpunkt des Verlangens
 - Rücknahme des Verlangens
 - Unterschiedliche Forderungen mehrerer Gebietskörperschaften für dasselbe Gebiet



- Die Bundesnetzagentur hat bei den mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann (§ 5 Abs.2 NABEG).
- Räumlicher Idealmaßstab: möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf (vgl. Gesetzesbegründung)
- Planungsgrundsatz im Sinne eines Optimierungsgebotes
 - ist in der BFP zu berücksichtigen
 - dem Grundsatz kommt dabei besonderes Gewicht zu
 - er gilt aber nicht absolut



Konsequenzen:

- § 5 Abs. 2 NABEG trägt zur Strukturierung und ggf. auch Eingrenzung des Untersuchungsraums für die Suche nach geeigneten Trassenkorridoren bei.
- § 5 Abs. 2 NABEG belässt dem Vorhabenträger planerischen Spielraum: Andere Belange von erheblichem Gewicht können dazu führen, das Gebot der Geradlinigkeit ganz oder teilweise zurückzustellen.
- Alternativenprüfung

Positionspapier der Bundesnetzagentur

- Hintergrund
- Gegenstand
- Zielsetzung



- Am 31.12.2015 ist das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus in Kraft getreten
 - Änderungen u.a. im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), insbesondere:
 - Einführung eines gesetzlichen Vorrangs der Erdverkabelung für bestimmte Gleichstromvorhaben (HGÜ-Vorhaben)
- Für die betroffenen Vorhaben ist von grundlegend neuen Planungsprämissen für die Planungsverfahren auszugehen



- Ausgehend von der neuen Gesetzeslage legt das Positionspapier dar, welche grundlegenden
 - rechtlichen Anforderungen und
 - methodischen Anforderungenfür einen Antrag auf Bundesfachplanung (BFP) aus dem gesetzlichen Erdkabelvorrang erwachsen.
- Das Positionspapier bezieht sich nur auf HGÜ-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang.
- Gegenstand sind nur die inhaltlichen Anforderungen an einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG.



- Rolle der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde:
 - Prüft nachvollziehend die Planungen der Vorhabenträger
 - Trifft Abwägungsentscheidungen über die Planungen
- Zielsetzung des Positionspapiers:
 - Orientierungshilfe - frühzeitig „Leitplanken“ darlegen, die bei der Ausarbeitung der Anträge auf BFP durch die Vorhabenträger einzuhalten sind
 - Sicherstellen, dass die wesentlichen Aspekte einer Erdkabel-Planung berücksichtigt und in der notwendigen Tiefe vom Vorhabenträger untersucht werden
 - Information der (Fach-)Öffentlichkeit über die Anforderungen, die Bundesnetzagentur an die Planungen stellt
 - Beitrag zur Beschleunigung der Planungen und Verfahren



Erdverkabelung – planungsrechtliche Herausforderungen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Informieren Sie sich bei slideshare.net/netzausbau